



Wasserversorgungsreglement (WVR)

2016

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeines		
Geltungsbereich	1	4
Gemeindeaufgaben	2	4
Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt	3	4
Erschliessung	4	5
Ergänzende Vorschriften	5	5
Öffentliche und private Leitungen	6	5
Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen Leitungen	7	6
Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen Leitungen	8	6
II. Aufgaben der Gemeinde		
Ortsnetz	9	7
Löschschutz, Hydranten	10	7
Kontrolle, Aufsicht	11	7
III. Gebühren		
Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	12	7
Kostendeckung	13	8
Einmalige Anschlussgebühr	14	8
Einmalige Löschgebühr	15	8
Gebührenansätze der einmaligen Gebühren nach Art. 14 und 15	16	9
Wiederkehrende Gebühren	17	9
Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren	18	10
Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung	19	10
a) Anschlussgebühr		
b) Löschbeitrag		
c) Wiederkehrende Gebühren		
d) Zahlungsfrist		
e) Verzugszins		
f) Einforderung		
g) Verjährung		
h) Gebührenpflichtige	20	11
IV. Strafen, Rechtspflege und Schlussbestimmungen		
Widerhandlungen, Streitigkeiten	21	11
Rechtspflege	22	11
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung	23	11

Anhang

Tabelle Belastungswerte (Loading Unit, LU)

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
LU	Belastungswert, Loading Unit
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WVG	Wasserversorgungsgesetz
WVV	Wasserversorgungsverordnung
VWV	Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband

Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt gestützt auf

- Art. 55 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GeO)
- das Wasserversorgungsreglement der Vennersmühle Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV),
- das Gesetz über die Wasserversorgung (WVG),
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

folgendes

Wasserversorgungsreglement

I. ALLGEMEINES

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die Vennersmühle Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung, umfassend die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Bereitstellung des Löschwassers für den Hydrantenlöschschutz.

² Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen und der durch Hydranten geschützten Bauten und Anlagen (nachfolgend Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen). Im Übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.

Gemeindeaufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich und durch das Wasserversorgungsreglement der VWV (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.

² Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt

Art. 3 ¹ Die Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen haben der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie haben der Gemeindeverwaltung die Anzahl Belastungswerte (Loading Unit, LU) und die m³ des umbauten Raumes sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden bei:

- a der Einreichung des Baugesuchs und
- b der Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

³ Sie sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und den von ihr beigezogenen Dritten zum Erfüllen ihrer Aufgaben und zum Überprüfen der für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen jederzeit freien Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu gewähren.

⁴ Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung mit öffentlichen Leitungen nur für grössere Siedlungen oder Siedlungsgebiete mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

Ergänzende Vorschriften

Art. 5 ¹ Für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglements.

² Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften zu beachten.

Öffentliche und private Leitungen

Art. 6 ¹ Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung, die Leitungen nach Art. 4 Abs. 2 sowie die Transportleitungen der VVW, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen im Eigentum der Gemeinde.

² Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz dient.

³ Alle anderen Leitungen sind private Hausanschlussleitungen. Sie verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen, soweit nicht die Bestimmungen des Reglements VVW andere Regelungen enthalten. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung richten sich nach jenem Reglement.

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 7 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG (Überbauungsordnung) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) genehmigt sie.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Abs. 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Eigentümer/innen der Bauten und Anlagen (Dienstbarkeitsvertrag).

Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Art. 8 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn sie im öffentlichrechtlichen Verfahren oder privatrechtlich gesichert wurden.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von vier Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Sonderbauwerken und Nebenanlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer als Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.

⁶ Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsver-

trägen bzw. nach den privatrechtlichen Bestimmungen.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

- Ortsnetz **Art. 9** ¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- ² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.
- ³ Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.
- Löschschutz, Hydranten **Art. 10** ¹ Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Vorschriften des AWA. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und anderen Löschsutzanlagen auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschsutz (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.
- Kontrolle, Aufsicht **Art. 11** Die Gemeindeverwaltung veranlasst die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Organe der VWV ist.

III. GEBÜHREN

- Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen **Art. 12** Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
- Die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Löschgebühren);
 - die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
 - die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - sonstige Beiträge Dritter.
- Kostendeckung **Art. 13** ¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen

len, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 14 die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

Spezialfinanzierung ² Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren öffnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert aller öffentlichen Anlagen steht. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach dem übergeordneten Recht.

Mehrwertsteuer ³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühr **Art. 14** ¹ Für jede Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird pro Belastungswert (Loading Unit, LU) nach SVGW (Auszug im Anhang) und pro m³ des umbauten Raumes nach SN 504 416 der angeschlossenen Bauten oder Anlagen erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der LU oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes wird eine Nachgebühr geschuldet.

⁴ Bei Verminderung der LU oder des umbauten Raums oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁵ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Gebührenpflichtigen haben die LU und die m³ umbauten Raums sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden. Im Übrigen gilt Art. 3.

Einmalige Löschggebühr **Art. 15** ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine einmalige Löschggebühr pro m³ des umbauten Raumes nach SN 504 416 zu entrichten.

² Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten.

³ Erhöht sich der umbaute Raum, ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei Verminderung des umbauten Raums oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁴ Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Löschgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Löschgebühr zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Gebührenansätze der einmaligen Gebühren nach Art. 14 und 15

Art. 16 ¹ Die einmaligen Gebühren betragen:

- a) Anschlussgebühr nach Art. 14:
Fr. 200.00 pro LU
Fr. 2.00 pro m³ des umbauten Raumes, maximal bis zu einem Bauvolumen von 40'000 m³
- b) Löschgebühr nach Art. 15:
Fr. 2.00 pro m³ des umbauten Raumes

² Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 100.9 Punkten (Stand Oktober 2014, Basis Oktober 2010=100). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats zum Wasserversorgungsreglement festgelegt.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 17 ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch die Anschlussgebühren und Löschgebühren oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten, sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die wiederkehrenden Gebühren sind zusätzlich zu den Gebühren der VWV der Gemeinde zu entrichten.

³ Die Grundgebühr wird pauschal pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss Jahresablesung der VWV erhoben.

Gebührenrahmen der wiederkehren-

Art. 18 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren betragen:

- a) Grundgebühr:

- den Gebühren Bis Fr. 200.00 pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
- b) Verbrauchsgebühr:
Bis Fr. 2.00 pro m³ Wasserverbrauch.

² Der Gemeinderat legt die jeweils gültigen Gebührenansätze innerhalb der Gebührenrahmen von Abs. 1 in einer Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement fest.

Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung

a) Anschlussgebühr

Art. 19 ¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten LU und dem umbauten Raum gemäss Baugesuch. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

b) Nachgebühr

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU sowie nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

c) Löschggebühr

³ Die Löschggebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird mit deren Vollendung die Gebühr fällig. Bei Neubauten kann die Gemeinde eine Akontozahlung analog Absatz 1 erheben. Die Fälligkeit der Nachzahlung richtet sich nach Absatz 2.

d) Wiederkehrende Gebühren

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 1. Juli fällig.

e) Zahlungsfrist

⁵ Die Zahlungsfrist für alle Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

f) Verzugszins

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 5 sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

g) Einforderung

⁷ Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren und der Löschggebühren ist die Gemeindeverwaltung. Die wiederkehrenden Gebühren werden durch die VWV erhoben. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig. Das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung.

h) Verjährung

⁸ Die Anschlussgebühren und die Löschggebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar.

Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (insbesondere Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige **Art. 20** ¹ Die Gebühren und Löschgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Bauten und Anlagen ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

IV. STRAFEN, RECHTSPFLEGE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen, Streitigkeiten **Art. 21** ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft, solche gegen Verordnungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.–.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 22** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung **Art. 23** ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

³ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

So beraten und angenommen an der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2015

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger HP. Keller
Präsidentin Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 24. August 2015 beschlossene Abwasserentsorgungsreglement hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 27. August 2015 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 28. September 2015

HP. Keller
Gemeindeschreiber

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. Oktober 2015 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage auf das Referendums- und Beschwerderecht verzichtet wurde.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

M. Nyffenegger HP. Keller
Präsidentin Gemeindeschreiber